

Staatsanwaltschaft Hamburg

Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

durch die Ablehnung strafrechtlicher Ermittlung betreffs des Einsatzes als Straftäter verkleideter Polizisten in der Versammlung ("Wellcome to Hell") am Morgen des 7. Juli 2017 im Bereich der Straße Rondenberg, die vermutlich als Agents Provocateurs eingesetzt wurden.

Augsburg, 27. Juni 2018

Begründung

Ich hatte zunächst am 31.05.2018 über den Weg einer Beschwerde versucht, die bezüglich des oben genannten Sachverhalts erforderliche strafrechtliche Ermittlung anzustoßen. Mit Antwortschreiben v. 08.06.2018 lehnt die Staatsanwaltschaft (unter Az.: 7320 AR 7 / 18) jedoch weiterhin eine Ermittlung ab und bestreitet, dass dafür "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" vorlägen (§ 152 Abs. 2 StPO). Dies geschieht obwohl der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags in seiner Ausarbeitung zum "Einsatz nichtuniformierter Polizisten bei Versammlungen" zum 12. Juni 2018 (Az. WD 3 - 3000 - 181/18) sehr wohl die Möglichkeit von strafrechtlich relevanten Verstößen durch verummte Polizisten gegen die Versammlungsfreiheit benennt.

Das Gesetz (§ 339 StGB) erlaubt eine Strafanzeige auch bei Verdacht einer Vereitelung eines, von der staatlichen Rechtspflege her gebotenes, Ermittlungsverfahrens, auch wenn die Staatsanwaltschaft (entsprechend § 146 GVG) weisungsgebunden ist (BGH v. 21.8.1997 - 5 StR 652/96). Bedingung ist ein bewusstes Entscheiden zum "Nachteil einer Partei" (§ 339 StGB), wobei bedingter Vorsatz ausreicht (BGH v. 16.11.1995 - 5 StR 747/94). Ferner setzt § 339 StGB eine Schwere der Folgen durch Unterlassung von Ermittlung voraus. Diese liegt in diesem Fall durch den polizeilichen Eingriff in das Versammlungsrecht vor. Auch wenn das Vermummungsverbot für Polizisten nicht gilt, "darf der Staat jedoch in keinem Fall unmittelbar durch seine Beamten oder mittelbar durch sie als Agents Provocateurs einen Grund für die Auflösung einer Versammlung schaffen", stellt der Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten klar (WD, S.9). Und Grund für die Auflösung der oben genannten Versammlung, war die Vermummung. Markus Sehl weist bei Legal Tribune Online am 16.06.2018 auch auf die rechtlichen Konsequenzen daraus mit den Hinweis hin, dass die Polizei zwar "vermumm-

te und derart getarnte Beamte in eine Demo schicken [darf] – sie wird dann aber womöglich eine Auflösung der Demo nicht auf Verstöße gegen das Vermummungsverbot stützen können, ohne die Rechtmäßigkeit der Auflösung zu riskieren". Das trifft im Fall der Versammlung "Wellcome to Hell" zu, wodurch die Rechtmäßigkeit der gewaltsamen polizeilichen Auflösung der Versammlung wegen Vermummung im Bereich der Straße Rondenberg völlig in Frage gestellt ist; vor allem lag eine Genehmigung der Demonstration ohne besondere Auflagen vor und reduzierte sich die Begründung für eine Auflösung ausschließlich auf Verstöße gegen das Vermummungsverbot. Auch gilt es zu beachten, dass Steinwürfe oder Feuerwerkskörper als Widerstand gegen die Staatsgewalt erst faktisch relevant wurden, nachdem die Polizei rechtswidrig die Versammlung gewaltsam auflöste. Der fragwürdige Versuch gar, Demonstranten einfach Gewaltbereitschaft zu unterstellen, obwohl sie keine Gewalt ausgeübt, verliert mit dem Einsatz einer unbekanntem Zahl sich als Straftäter verkleideter Polizisten auch jegliche logische Berechtigung. Denn es sind ja gerade diese Polizisten, die - anders als die Versammlungsteilnehmer - kein politisches Ziel im Sinne von Art. 8 GG verfolgen. Wer ernsthaft versucht (wie leider bereits geschehen) alle Versammlungsteilnehmer zu Gewalttätern auch ohne persönliche Gewaltausübung zu machen, kann wegen der fehlenden Unterscheidbarkeit vermummte Polizisten von dieser Konstruktion nicht ausnehmen. Sie sind nämlich die einzigen, die optisch sich als strafbar handelnde Demonstranten darstellen, sich jedoch weder auf das Versammlungsrecht noch auf das Polizeirecht berufen können, weil dieses Verhalten nicht rechtlich gedeckt ist (s.o.). Deshalb ist gerade hier das strafbare Verhalten eindeutig - völlig anders als bei den Gewaltfreien in der Versammlung.

Obwohl klar sein sollte, dass - wie der WD (S.5) betont: "Die Anwesenheit von Polizisten bei einer Versammlung (...) stets rechtfertigungsbedürftig" ist, weigert sich die Staatsanwaltschaft, das Versammlungsrecht der Teilnehmer bei seiner Entscheidung überhaupt zu berücksichtigen. Es ersetzt vielmehr Ermittlung mit rechtlich fragwürdigen Interpretationen des Vorgangs und sogar durch das Bestreiten offensichtlicher Tatsachen.

So teilt mir die Oberstaatsanwältin im oben genannten Antwortschreiben mit: "Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Polizisten andere Teilnehmer zu Straftaten angestiftet oder diese bei der Begehung von Straftaten unterstützt haben, liegen nicht vor". Es wird also bestritten, dass die Versammlung nur deshalb polizeilich aufgelöst wurde, weil "nicht alle Teilnehmer ihre Vermummung abgenommen" hätten (vgl. meine Beschwerde v. 31.05.2018). Die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft steht somit offensichtlich zum WD-Gutachten in einem direkten Gegensatz, und es mangelt an einer Begründung, warum - objektiv betrachtet - die vermummten Polizisten nicht als Agents Provocateurs gehandelt haben sollen. Nimmt man gesetzeskonform die vermummten Polizisten aus dem Regelbereich des Versammlungsrechts heraus, bleibt nur der Verdacht auf Anstiftung zu einer Straftat durch Vortäuschung von straffälliger und auflösungserheblicher Versammlungsteilnahme.

Dass die Oberstaatsanwältin von "tatsächlichen Anhaltspunkten" spricht, erhärtet auch den Verdacht, dass es sich hier um einen Versuch handelt, schwere Eingriffe in das grundgesetzlich geschützte Versammlungsrecht ohne Berücksichtigung der Fakten zu verteidigen. Denn sie basieren nicht auf ein Ermittlungsverfahren, weil dieses - nach eigenen Angaben - gerade abgelehnt wird. Es sind vielmehr Interpretationen, bei denen der Nachweis einer Rechtmäßigkeit durch einseitige Parteinahme für das polizeiliche Vorgehen ersetzt wird.

So wurde die Vermummung von den betroffenen Polizisten ausdrücklich damit gerechtfertigt, dass man nicht erkannt werden wollte. Das WD-Gutachten (S.8) lässt eine rechtskonforme

Vermummung von Polizisten dem gegenüber nur zu, wenn diese subjektiv gerade "nicht in der Absicht [handeln], die Feststellung ihrer Identität zu verhindern" (S.8). Doch das war - nach Aussage des beteiligten Polizisten - genau der Anlass zur Vermummung. Hinzu kommt, dass die Anwesenheit von vermummten Polizisten nur durch einen "dummen" Zufall überhaupt herauskam. Genaue Angaben verweigert die Polizei immer noch. Damit war der verdeckte Einsatz eindeutig rechtswidrig, wie sich bereits aus dem Verweis (Fußnote 25) im WD-Gutachten zum Urteil des VG Göttingen v. 06.11.2013 (Az. 1 A 98/12) ergibt: "Die Polizeibeamten haben sich dem Versammlungsleiter zu erkennen zu geben", heißt es im WD-Gutachten (S.7). "Diese Legitimationspflicht kann als formelle Tatbestandsvoraussetzung des Anwesenheitsrechts verstanden werden". Es bestand somit kein Anwesenheitsrecht für die vermummten Polizisten, weil sie sich gerade nicht zu erkennen geben wollten.

Da - nach eigenen Angaben - von Seiten der Polizei, eindeutig kein Interesse bestand und besteht, alle verdeckt agierenden Polizeiaktivitäten zu offenbaren, liegt nicht nur ein Verstoß gegen Art. 8 GG vor (man kann so nämlich nicht mehr davon ausgehen, dass sich hinter einem sich rechtswidrig verhaltenden Demonstranten kein Polizist verbirgt). Wegen der Bedeutung einer Vermummung für die Durchführung der genehmigten Demonstration, war der Einsatz von vermummten Polizisten eine bewusste Provokation und ein subjektiv gewolltes Hindernis für die Versammlungsleitung, eine Versammlung ohne strafbare Handlungen durchzusetzen, also dem Aufruf der Polizei auf Beseitigung jeglicher Vermummung ausnahmslos Folge zu leisten.

Insgesamt zeigt der ganze Vorgang, dass es nicht reicht, nur zu betonen, dass Polizisten keine Versammlungsteilnehmer sind und sich sogar als straffälliger Demonstrant verkleiden dürfen. Das Versammlungsrecht setzt dem geheimen Tun der Polizei Grenzen. Sie darf nicht selbst durch Provokationen an der Auflösung von Demonstrationen aktiv mitwirken. Aus dem genannten Zusammenhang ergibt sich für mich eindeutig der Verdacht, dass es der Polizei genau darum ging: Um die Legitimation eines Angriffs auf das Versammlungsrecht politisch unerwünschter Opposition. Selbst wenn man einmal von der Problematik verdeckten polizeilichen Agierens absieht, fehlt der Nachweis, warum unerkanntes Beobachten überhaupt Vermummung erfordert haben soll. Auch die Frage, wo beim Protest gegen den G20-Gipfel die Polizei vielleicht noch an anderer Stelle nach ähnlichem Muster verfahren ist, halte ich für naheliegend, da sie die Geheimhaltung über rechtstaatliche Aufklärung stellt. Auch war die Rede davon, dass solche verdeckten Aktion für die Polizei nichts Ungewöhnliches wären.

Die Staatsanwaltschaft kann auf diesem Hintergrund nicht auf Ermittlungen verzichten, will sie sich nicht dem Verdacht aussetzen, möglicherweise strafbares Verhalten von Polizisten zu ignorieren oder gar nachträglich umzudeuten. Ihre Aufgabe ist es Ereignisse ohne Ansehen der Person strafrechtlich zu werten. Sie muss auch die Grundrechte von Demonstranten vor polizeilicher Willkür schützen und auch bei Polizisten strafrechtlich relevantes Verhalten nach § 152 StPO verfolgen. Dem verweigert sich die Staatsanwaltschaft auch weiterhin, weshalb eine Anzeige wegen des Verdachts auf Rechtbeugung geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)